

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45  
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für InneresHerrengasse 7  
1014 Wien

LAD-VD-4151/87

Beilagen

BUNDESAMT FÜR VERFAHRENSRECHT	
Zl.	39-GE-9-90
Datum:	29. MRZ. 1990
Verteilt:	30.3.90 Quo

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
2197/476-IV/4/90	Dr. Wagner		2197	27. März 1990

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Personenstandsgesetz geändert wird  
(Personenstandsgesetz-Novelle 1990)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personenstandsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 4):

Die Personenstandsbücher werden in Niederösterreich - und entsprechend der alten Dienstanweisung vermutlich bei allen österreichischen Standesämtern - in flamm-sicheren Schränken aufbewahrt. In vielen Fällen trifft dies auch auf die Sammelkarten zu. Gegen die vorgeschlagene Wortfolge "Sie können jedoch bei der Personenstandsbehörde bleiben, wenn die Personenstandsbücher, zu denen sie gehören oder die Sammelakten in feuersicheren Schränken aufbewahrt werden" werden ernste Bedenken angemeldet. Diese Regelung würde bedeuten, daß in jedem Fall Personenstandsbücher und Sammelakten beim Standesamt und dazu sogar im selben Raum verwahrt werden könnten, was gegen gleichzeitige Vernichtung beider Unterlagen unzureichend Sicherheit bieten würde, zumal die Qualifizierung der Feuersicherheit der Schränke nicht festgelegt ist. Zur Sicherung der Personenstandsunterlagen sollte festgelegt werden, daß die Sammelakten nur dann beim Standesamt verbleiben können, wenn sie

- 2 -

zumindest in einem anderen Brandabschnitt als das Standesamt verwahrt werden.

Die Aufnahme der Todesursache in das Sterbebuch wird abgelehnt. Das Personenstandsgesetz 1983 hat die Angaben in den Personenstandsbüchern auf rein personenstandsrechtliche Merkmale beschränkt und dies sollte auch beibehalten werden. Lediglich die Angabe der Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft hat diesen Grundsatz teilweise durchbrochen, ist aber mit der konfessionellen Matrikenführung bis 1938 und damit mit der leichteren Verknüpfung der Personenstandsbücher mit den Altmatriken begründbar. Eine derartige Begründung ist für die Todesursache nicht zu finden, wozu noch die Unüberprüfbarkeit dieser Angabe durch die Personenstandsbehörde kommt. Für allfällige Bestätigungen der Todesursache sollte man sich erforderlichenfalls der Gemeinden im Rahmen ihrer sanitätspolizeilichen Aufgaben bedienen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-4151/87

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

